

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

IBS Ingenieurgesellschaft für Bau- und
Sachverständigenwesen
Mühlweg 12
04838 Jesewitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Kirsten Eichentopf

Durchwahl:
Telefon +49(361)574136150
Telefax +49(361)574136299

Kirsten.Eichentopf@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
21. Dezember 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.23-5030-R42-4621/23-1-
5251/2024
Jena,
29.01.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Stadt Bad Langensalza „Biogasanlage am Ascharaer Kreuz“

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 16. Februar 2024

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem E-Mail-Schreiben vom 21. Dezember 2023 nach § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Da es sich um eine frühzeitige Behördenbeteiligung zur Bauleitplanung handelt können Einwände und Forderungen vorgebracht werden. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Detert Biomethan GmbH & Co. KG Bad Langensalza, plant in der Nähe von Wiegleben die Errichtung einer Biogasanlage (BGA) in Verbindung mit einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zur Produktion von Biomethan zur Einspeisung in das öffentliche Gasnetz. Da sich die geplanten Anlagen im Außenbereich befinden, ist als planungsrechtliche Grundlage, die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Parallel zum Bebauungsplan werden die Unterlagen für die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorbereitet um eine zeitliche Straffung des Verfahrens zu erreichen. **Ich möchte hiermit ausdrücklich auf die Stellungnahme des TLLLR, Ref. 42 vom 07. November 2023 (Unser Zeichen: 42.23/8711-76/2023) an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hinweisen und um Beachtung bitten.**

Das Plangebiet des o.g. B-Plans befindet sich in der Gemarkung Wiegleben, Flur 4, Flurstücke 170, 171/12 und teilweise 171/14 sowie in der Gemarkung Aschara, Flur 6, Flurstücke 205/1 (teilweise), 208, 208/3, 208/4, 209/1, 209/2 und 210. Es umfasst eine Fläche von gesamt ca. 5,15 ha.

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)|Naumburger Straße 98|07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de//datenschutz

Anschrift für Besuche und Warensendungen:

Zweigstelle Bad
Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Das Plangebiet erstreckt sich über die Ackerlandfeldblöcke AL49292Z02 und AL49301V10, für welche von einem ortsansässigen Agrarbetrieb EU-Agrarsubventionen beantragt werden. Diese Feldblöcke besitzt die Nutzungseignungsklassen 7 (überwiegend) und 10. Die Nutzungseignungsklassen sind in Wertigkeiten von 4 bis 20 bzw. keine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) eingeteilt, wobei 7 eine sehr gute Nutzungseignungsklasse für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche darstellt.

Der Geltungsbereich befindet sich nur geringfügig in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft lb-17 (Gebiet von Bad Langensalza bis an die Kreisgrenze), das durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wurde. Nach Aussagen der Oberen Landesplanungsbehörde ist kein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Für die Stadt Bad Langensalza erfolgt gegenwärtig die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet. Das Plangebiet wird dabei als Sonderbaufläche Biogas dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der vorliegende B-Plan im Parallelverfahren zum FNP aufgestellt.

Forderungen:

- Die Bewirtschafter von endgültig oder zeitweilig in Anspruch genommenen Flurstücken oder landwirtschaftlichen Wegen (auch im Fall von Einschränkungen) sind vom Vorhabenträger **rechtzeitig**, d.h. spätestens bis zum 15.05. im Jahr der Realisierung zu Baubeginn (Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme), Lage, Dauer und Umfang der benötigten Flächen, sowie zur Zugänglichkeit der Feldblöcke während der Bauphase zu informieren. Die frühzeitige Abstimmung ist deshalb erforderlich, da eine Landwirtschaftsfläche nur dann beihilfefähig ist, wenn diese ausschließlich oder hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß § 12 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung u.a. in der Regel gegeben, wenn die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages führt und auch, wenn innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte eine landwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird. Eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist mindestens drei Tage vor Beginn vom Betriebsinhaber schriftlich dem TLLLR, Ref. 57 in der Zweigstelle Mühlhausen mitzuteilen.

- Die Zufahrt zu den betroffenen und umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss jederzeit gewährleistet sein
- Bestehende Pachtverhältnisse sind gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Pachtrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I, S. 42) für die zu beanspruchenden Flurstücke ordnungsgemäß zu beenden. Daraus entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist einzuhalten.
- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist gem. § 1 a BauGB zu beachten.

Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung:

Die vorliegenden Unterlagen stellen eine erste Bilanzierung der Eingriffe am geplanten Vorhabenstandort dar. Die Ausweisung konkreter Kompensationsmaßnahmen soll im Grünordnungsplan zum Entwurf des vorh. B-Plans erfolgen.

Erst nach Vorlage dessen, kann durch das TLLLR, Ref. 42 Agrarstruktur eine vollständige und ordnungsgemäße Stellungnahme abgegeben werden.

Im Rahmen der Entwurfsplanung soll geprüft werden, ob im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung Entsieglungsflächen im Zugriffsrecht des Vorhabenträgers zur Verfügung stehen. Wenn nicht ausreichend Flächen für A und E Maßnahmen zur Verfügung stehen, soll die Kompensation über eine Ersatzzahlung gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 7 ThürNatG erfolgen. Dies würden wir befürworten, da somit keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht würden.

Forderung:

- Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu planen. Es soll vielmehr auf andere Möglichkeiten wie z. B. auf Renaturierung nicht mehr genutzter Altstandorte, Rückbaumaßnahmen von Hochbauten und Flächenentsiegelung, auf Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie zurückgegriffen werden. Landwirtschaftliche Splitterflächen können in dem Fall in Anspruch genommen werden, wenn die oben genannten Möglichkeiten nicht realisierbar sind.
- Die Kompensationsbilanz (Gegenüberstellung – Ist-Plan) soll ausgeglichen und nicht überdimensioniert sein.

Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung zu den Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung des § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Die Rechtsgrundlagen zu dieser Stellungnahme bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das BauGB, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Thüringer Nachbarrechtsgesetz und die InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), in der aktuell geänderten Ausführung.

Eine Beteiligung unserer Behörde gemäß § 4 (2) BauGB ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Eichentopf

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)